

STADT LOHNE

BEBAUUNGSPLAN NR. 193

„WESTLICH GINGFELD“

AUSWIRKUNGEN DER PLANREALISIERUNG
AUF BIOTOPE, REPTILIEN (ZAUNEIDECHSE),
VÖGEL UND FLEDERMÄUSE
(POTENZIALABSCHÄTZUNG)



Impressum

Auftraggeber:	pk plankontor städtebau gmbh Ehnrnstraße 126 26121 Oldenburg
Auftragnehmer:	Dipl.-Biol. Volker Moritz (BDBiol) Feldstraße 32 26127 Oldenburg
Bearbeitung:	M. Sc. Landschaftsökologie Linda Beyer Dipl.-Biol. Volker Moritz
Bearbeitungszeitraum:	September – Dezember 2018
Titelfoto	Blick über einen Teil des Geltungsbereichs. Blickrichtung Osten. September 2018.

Inhaltsverzeichnis

1	VORGANG, GELTUNGSBEREICH	1
2	ERGEBNISSE	2
2.1	BIOTOPE	2
2.1.1	METHODIK	2
2.1.2	BIOTOPAUSSTATTUNG	2
2.1.3	GESCHÜTZTE UND ROTE LISTE PFLANZEN-ARTEN	6
2.1.4	AUSWIRKUNG DES VORHABENS, SCHUTZMAßNAHMEN	6
2.2	REPTILIEN (ZAUNEIDECHSE)	7
2.2.1	POTENZIELLES VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG	7
2.3	BRUTVÖGEL	7
2.3.1	POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG	7
2.3.2	VÖGEL: POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ	8
2.3.3	NESTSUCHE MÄUSEBUSSARD	9
2.4	FLEDERMÄUSE	11
2.4.1	POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG	11
2.4.2	FLEDERMÄUSE: POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ	11
3	ARTENSCHUTZ: PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	13
4	FAZIT	15
5	SCHRIFTTUM	16
	ANHANG	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Biotoptypen des Geltungsbereichs sowie direkt angrenzender Bereiche	2
Tab. 2:	Potenzielles Brutvogel-Artspektrum („europäische Vogelarten“)	8
Tab. 3:	Potenzielles Fledermaus-Artspektrum mit Quartierpotenzial	11
Tab. 4:	Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	13
Tab. 5:	Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	13
Tab. 6:	Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Blick über einen Teil des Geltungsbereichs. Blickrichtung Westen, 12.09.2018	1
Abb. 2:	Links: Baumhöhle in einer Eiche am Waldrand Richtung Acker; Rechts: Taubennest in einer Eiche am Waldrand Richtung Zuwegung zum Acker	3
Abb. 3:	Waldrand mit japanischem Staudenknöterich (braunes Blattwerk ganz rechts und ca. mittig im Bild)	5
Abb. 4:	Links: Gehölzreihe in südexponierter Lage. Blickrichtung Norden; Rechts: Gehölzreihe und Randbereich zum Acker. Blickrichtung Nordwesten.	7

Anhang

Karte : Biotoptypen 2018

1 VORGANG, GELTUNGSBEREICH

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 193, Stadt Lohne: „Westlich Gingfeld“ ist zu beurteilen, wie sich die vorgesehene Umnutzung der Fläche auf die örtlichen Biotope sowie auf Reptilien (Zauneidechse), Vögel und Fledermäuse auswirken könnte, auch aus Artenschutzsicht. Zur Grundlagenermittlung wurde die vorgesehene Fläche (Geltungsbereich) sowie die direkt angrenzenden Bereiche am 12.09.2018 begangen und eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.



Abb. 1: Blick über einen Teil des Geltungsbereichs. Blickrichtung Westen, 12.09.2018

Anhand der aktuell vorliegenden Erkenntnisse und darüber hinaus auch prognostisch, i. S. eines realitätsnahen Worst-Case-Szenarios, werden in diesem Fachbeitrag für die Schutzgüter Biotope, Reptilien (Zauneidechse), Brutvögel und Fledermäuse mögliche artenschutzrechtliche Auswirkungen beschrieben. Auf Grund der derzeitigen Biotopausstattung der Flächen kann ausgeschlossen werden, dass andere Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RICHTLINIE (FFH-RL) im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. betroffen sind.

2 ERGEBNISSE

2.1 BIOTOPE

2.1.1 METHODIK

Die Biotoptypen im Geltungsbereich sowie direkt angrenzender Flächen wurden am 12.09.2018 unter Verwendung der Biotopsignaturen von v. DRACHENFELS (2016) aufgenommen (s. Anhang: Karte 1). Die Zuordnung der Wertfaktoren erfolgte nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (LANDKREIS OSNABRÜCK, 2016), die des Schutzstatus nach v. DRACHENFELS (2012/2018).

2.1.2 BIOTOPAUSSTATTUNG

Die im Geltungsbereich angetroffenen Erfassungseinheiten sowie die vergebenen Wertfaktoren und der Schutzstatus sind Tab. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Biotoptypen des Geltungsbereichs sowie direkt angrenzender Bereiche
(Erläuterungen s. Tabellenfuß.)

Haupt-code	Name	Neben-code	Wert-faktor	Schutz
<i>Wälder</i>				
WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden		3	
WZK	Kiefernforst		1,8	
<i>Gebüsche und Gehölzbestände</i>				
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung		2	
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand		2	
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke		3	§
<i>Grünland</i>				
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland		2	
<i>Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren</i>				
GRA	Artenarmer Scherrasen		1	
UHM	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte		1,5	
		HPG	1,6	
UNK	Staudenknöterichgestrüpp		0,6	
<i>Acker- und Gartenbaubiotope</i>				
AS	Sandacker		1	
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche		0,5	
<i>Grünanlagen</i>				
BZH	Zierhecke		1	
GRT	Trittrassen		1	
<i>Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen</i>				
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft		0	
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausbau	GRT	0,5	
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	PHG	1,3	
		PHG	1,5	
OG	Industrie- und Gewerbekomplex		0	
OVS	Straße		0	
OVW	Weg		0	

Haupt-code	Name	Neben-code	Wert-faktor	Schutz
OYS	Sonstiges Bauwerk		0	

Wertfaktoren nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (LANDKREIS OSNABRÜCK, 2016): 0 = „wertlose“ Bereiche, 0,1 – 0,5 = unempfindliche Bereiche, 0,6 – 1,5 = weniger empfindliche Bereiche, 1,6 – 2,5 = empfindliche Bereiche, 2,6 – 3,5 = sehr empfindliche Bereiche, 3,6 – 5,0 = extrem empfindliche Bereiche; Schutz: § = nach § 22 NAGBNATSchG geschützte Wallhecken

WÄLDER

Die Gehölze wurden nach v. DRACHENFELS (2016) anhand des Bruthöhendurchmessers (BHD) den Altersstrukturtypen (AST) 1 (7 - 20 cm BHD; Alter bis etwa 40 Jahre), 2 (20 - <50 cm BHD; Alter bis etwa 100 Jahre), 3 (BHD 50 - <80 cm; Alter zumeist über 100 Jahre) und 4 (BHD >80 cm; „Uraltbäume“) zugeordnet.

Im Südwesten des Geltungsbereichs befindet sich ein **Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF)**. Der Wald erstreckt sich noch weiter Richtung Nordosten, liegt dort jedoch außerhalb des Geltungsbereichs. Zudem grenzt ein Wald dieses Biotoptyps im Süden an den Geltungsbereich an. Die Hauptbaumarten sind Eiche *Quercus robur* (AST 1-3) und Kiefer *Pinus sylvestris* (AST 1-2). Außerdem ist Birke *Betula spec.* (AST 1) beigemischt. In der Strauchschicht haben sich u. a. Eberesche *Sorbus aucuparia* und Stechpalme *Ilex aquifolium* etabliert. Teilweise weisen die Bäume Höhlen und Nester auf. Im Westen grenzt ein **Kiefernforst** (WZK; AST 1-2) an den Geltungsbereich an.



Abb. 2: Links: Baumhöhle in einer Eiche am Waldrand Richtung Acker; Rechts: Taubennest in einer Eiche am Waldrand Richtung Zuwegung zum Acker

GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

Im Norden des Geltungsbereichs befinden sich zwei Flächen mit **Standortgerechter Gehölzpflanzung (HPG)**. Die junge Pflanzung besteht u. a. aus Arten wie Eberesche *Sorbus aucuparia*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*, Eingriffeliger Weißdorn *Crataegus monogyna*, Rose *Rosa spec.* und Hasel *Corylus avellana*. An die Nordgrenze des Geltungsbereichs grenzt ein **Sonstiger Standortgerechter Gehölzbestand (HPS)**, welcher hauptsächlich aus Erle *Alnus glutinosa* (AST 1-2) und teilweise aus Eiche *Quercus robur* (AST 1-2) sowie aus Sträuchern wie Weide *Salix spec.*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*, Eberesche *Sorbus aucuparia* und Hasel

Corylus avellana besteht. Im Norden, entlang der Westgrenze des Geltungsbereichs befindet sich eine **Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)**. Die Hauptarten sind hier u. a. Eiche *Quercus robur* (AST 1-2), Erle *Alnus glutinosa* (AST 1-2) und Eberesche *Sorbus aucuparia*. Wallhecken gelten nach § 22 Abs. 3 NAGBNATSchG als geschützter Landschaftsbestandteil i. S. v. § 29 BNATSchG.

GRÜNLAND

Im Süden des Geltungsbereichs befindet sich ein **Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)**. Dieses wird als Pferdeweide genutzt und gelegentlich gemäht. Hauptgrasarten sind u. a. Wolliges Honiggras *Holcus lanatus* und Rotes Straußgras *Agrostis capillaris*.

TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

Im Geltungsbereich und direkt angrenzend befinden sich Bereiche mit **Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)**. Eine größere Fläche dieses Biotoptyps kommt als Unterwuchs der Gehölzpflanzung westlich des Wohnheims vor. Angrenzend an den zentral gelegenen Eichenmischwald feuchter Sandböden, wurden Anfänge eines **Staudenknöterichgestrüpps (UNK)** kartiert. Der japanische Staudenknöterich *Fallopia japonica* ist sehr ausbreitungsstark und wird ggf. in naher Zukunft die angrenzenden Biotoptypen beeinträchtigen.



Abb. 3: Waldrand mit japanischem Staudenknöterich (braunes Blattwerk ganz rechts und ca. mittig im Bild)

ACKER- UND GARTENBAUBIOTOPE

Ein großer Teil des Geltungsbereichs wird durch einen **Sandacker (AS)** gebildet. Nach der Getreideernte wurde hier eine Gründüngung eingesät.

Im Südosten des Geltungsbereichs befindet sich außerdem eine kleine **Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)** in Form einer Siloplatte mit aufgelagertem Mist.

GRÜNLANDEN

Entlang des Grundstücks des Wohnheims sowie im Südwesten des Grünlands befinden sich **Zierhecken (BZH)** aus junger Hainbuche *Carpinus betulus* und mittelalter Buche *Fagus sylvatica*. Die Zuwegung zum Acker und Teile der Grundstücke im Nordosten und im Südosten des Geltungsbereichs sind mit **Trittrasen (GRT)** und teilweise auch mit **Artenarmem Scherrasen (GRA)** bewachsen.

GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

Im Südosten des Geltungsbereichs befinden sich zwei Wohnhäuser mit u. a. Stallungen und Remisen die dem **Locker bebauten Einzelhausgebiet (OEL)** und dem **Ländlich geprägten Dorfgebiet (ODL)** zugeordnet werden. Auf den Grundstücken stehen zudem ältere Bäume (hauptsächlich Eichen), sodass als Nebencode zusätzlich der Biototyp **Hausgarten mit Großbäumen (PHG)** vergeben wurde. Das Wohnheim im Nordosten des Geltungsbereichs wurde als **Verdichtetes Einzel- und Reihengebiet (OED)** eingestuft. Nördlich an den

Geltungsbereich grenzt ein **Sonstiges Bauwerk (OYS)** mit einer **Zuwegung (OVW)** an und im Südwesten ein Industrie- und **Gewerbekomplex (OG)**. An den Osten des Geltungsbereichs grenzt die **Straße (OVS)** „Gingfeld“.

2.1.3 GESCHÜTZTE UND ROTE LISTE PFLANZEN-ARTEN

Besonders oder streng geschützte Pflanzen-Arten (THEUNERT 2008/2015) sowie Arten der Roten Liste (GARVE 2004) wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt.

2.1.4 AUSWIRKUNG DES VORHABENS, SCHUTZMAßNAHMEN

Etwaige Umgestaltungen innerhalb des Geltungsbereichs würden hauptsächlich die Ackerfläche im Nordwesten sowie die Grünlandfläche im Süden betreffen. Sind Gehölzbestände vom Vorhaben betroffen, sollten neue Gehölzanpflanzungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern, erfolgen. Grundsätzlich ist es erforderlich, dass bei Beseitigung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 30 cm oder mehr in Brusthöhe eine artenschutzrechtliche Überprüfung auf das Vorhandensein dauerhaft genutzter bzw. nutzbarer Höhlen (für Vögel, Fledermäuse) erfolgt (s. Avifauna/Fledermäuse). Diese Prüfung ist jahreszeiten-unabhängig notwendig.

Für die Wallhecke im Nordwesten des Geltungsbereichs ist ein Mindestabstand von 10 m für etwaige Bauvorhaben vorzusehen. In dem dadurch entstehenden Wallheckenschutzstreifen kann ein krautiger Saum entwickelt werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die angesprochenen Biotope in der direkten Nachbarschaft zum Geltungsbereich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Daher sind keine Schutzmaßnahmen für diese benachbarten Biotope notwendig.

2.2 REPTILIEN (ZAUNEIDECHSE)

2.2.1 POTENZIELLES VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG

Da in der Stadt Lohne bereits Vorkommen der Zauneidechse *Lacerta agilis* bekannt sind, wird für diese Art eine Potenzialabschätzung für den Geltungsbereich vorgenommen. Die Zauneidechse benötigt warm-trockene, strukturreiche Habitate mit sonnenexponierten, lockeren Offensandbereichen zur Eiablage (BLANKE 2010, NLWKN 2011). Im Übergangsbereich zwischen Acker und nördlich angrenzender Gehölzreihe wäre auf Grund der Südexponierung ein geeigneter Standort für das Vorkommen der Zauneidechse zu vermuten. Entsprechende Offenbodenbereiche sind in diesem Teil des Geltungsbereichs aber nicht vorhanden. Die Gehölze reichen bis nah über den Boden und krautige Vegetation bedeckt den Randbereich zum Acker. Wärmeinseln sind deswegen hier am Boden nicht zu erwarten und ein Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich daher nicht zu vermuten.



Abb. 4: Links: Gehölzreihe in südexponierter Lage. Blickrichtung Norden; Rechts: Gehölzreihe und Randbereich zum Acker. Blickrichtung Nordwesten.

2.3 BRUTVÖGEL

2.3.1 POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen ist der Geltungsbereich für verschiedene Vogelarten als Bruthabitat geeignet. Besonders der Übergangsbereich zwischen Wald/Wallhecke und Offenland bietet Potenziale für Brutvögel. Zudem eignen sich die Gebäude im Geltungsbereich (alte Stallungen und Remisen) tlw. ebenfalls potenziell für einige Brutvogelarten.

Alle potenziellen Brutvogelarten („europäische Vogelarten“) im Geltungsbereich sind besonders geschützt (i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13/14 BNatSchG; s. Tab. 2).

Tab. 2: Potenzielles Brutvogel-Artspektrum („europäische Vogelarten“).
Erläuterungen s. Tabellenfuß.

Deutscher Name	Nistgilde	RL D	RL N TW	BNatSchG	EU VRL
Amsel	Freibrüter	-	-	b	-
Bachstelze	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Blaumeise	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Buchfink	Freibrüter	-	-	b	-
Dohle	Höhlen-/Gebäudebrüter	-	-	b	-
Dorngrasmücke	Freibrüter	-	-	b	-
Eichelhäher	Freibrüter	-	-	b	-
Feldsperling	Höhlenbrüter	V	V	b	-
Gartenbaumläufer	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Gartenrotschwanz	Halbhöhlen-/Freibrüter	V	V	b	-
Grünfink	Freibrüter	-	-	b	-
Hausrotschwanz	Nischenbrüter	-	-	b	-
Heckenbraunelle	Freibrüter	-	-	b	-
Jagdfasan	Freibrüter	-	-	b	-
Klappergrasmücke	Freibrüter	-	-	b	-
Kleiber	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Kohlmeise	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Mäusebussard*	Baumbrüter	-	-	s	-
Mönchsgrasmücke	Freibrüter	-	-	b	-
Rabenkrähe	Freibrüter	-	-	b	-
Rauchschwalbe	Nischenbrüter	3	3	b	-
Ringeltaube	Freibrüter	-	-	b	-
Rotkehlchen	Freibrüter	-	-	b	-
Singdrossel	Freibrüter	-	-	b	-
Star	Höhlenbrüter	3	3	b	-
Tannenmeise	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Zaunkönig	Freibrüter	-	-	b	-
Zilpzalp	Freibrüter	-	-	b	-

Rote-Liste-Gefährdungskategorien (Niedersachsen: KRÜGER & NIPKOW (2015), Deutschland: GRÜNEBERG *et al.* (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht gefährdet; RL D = Deutschland; RL N TW = Niedersachsen, Tiefland-West; BNatSchG: Schutzstatus i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG, b= besonders geschützt, s = streng geschützt; EU VRL: x = besonders zu schützende Vogelart nach Anhang I EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE.

* Der Mäusebussard konnte bei einer separaten Begehung Ende November 2018 als potenzieller Brutvogel im Geltungsbereich ausgeschlossen werden (daher in Tabelle ausgegraut dargestellt) (weitere Informationen siehe Kap. 2.3.3).

2.3.2 VÖGEL: POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ

Im Falle von Gehölzbeseitigungen im Geltungsbereich oder im Bereich der Zuwegung zum Geltungsbereich können ggf. Brutplätze (Fortpflanzungs- od. Niststätten) inkl. Höhlen (Halbhöhlen) beschädigt und zerstört (beseitigt) werden.

Die Brutvogelarten wären jedoch nur dann direkt und somit auch erheblich betroffen (Verstoß gegen das **Tötungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), wenn Gehölz- und Gebüsch-Beseitigungen bzw. die Beseitigung der Freiflächen während der Brutzeit erfolgten. Derartige Eingriffe während der Brutzeit, also in der Zeit zwischen dem 01.03. (wg. Frühbrütern, z. B. Meisen, Amsel) und 30.09 (wg. Spät- und Zweitbruten), sind demnach auszuschließen.

Ein Verstoß gegen das **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist während der Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten. Zwar dürften die Baumaßnahmen kleinräumig und zeitlich beschränkt Wirkungen auf etwaige Brutvögel im Nahbereich haben; diese sind aber nicht so einzuschätzen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern würde; u. a., da es allgemein weit verbreitete und überwiegend auch häufige Arten sind, für die ein gewisses ökologisches Anpassungsvermögen anzunehmen ist (vgl. z. B. THEUNERT 2008/2015).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten ggf. durch das Vorhaben beschädigt und zerstört (beseitigt) werden (Verstoß gegen das **Schädigungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Durch Ausschluss derartiger Eingriffe während der Brutzeit, also in der Zeit zwischen dem 01.03. (wg. Frühbrütern, z. B. Meisen, Amsel) und 30.09 (wg. Spät- und Zweitbruten), wird die Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden.

Bei Beseitigungen von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm oder mehr oder solchen, die zum Zeitpunkt der Beseitigung offensichtlich dauerhaft genutzte Nester (z. B. von Greifvögeln) aufweisen, muss zuvor eine Artenschutzprüfung vor Ort vorgenommen werden. Es muss vermieden werden, dass durch die Gehölzentnahme Tiere getötet werden, z. B. Jungvögel in Nestern oder Höhlen (s. a. Fledermäuse). Im Falle der geplanten Entnahme von Höhlenbäumen sind für die betroffenen Arten (Höhlenbrüter) Ersatz-Höhlen (z. B. langlebige Holzbeton-Nisthöhlen) zu beschaffen und *vor dem Eingriff* nah am Eingriffsort aufzuhängen. Art und Umfang der Ersatzhöhlen können erst festgelegt werden, wenn bekannt ist, welche Höhlen-Bäume mit welchen Höhlen (Dimensionen) entnommen werden. Da sich die Baumaßnahmen auf den Geltungsbereich beschränken, sind Brutvögel der Umgebung (auf Nachbarflächen) von dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht betroffen; es sind keine nennenswerten, also erheblichen Fernwirkungen zu erwarten.

2.3.3 NESTSUCHE MÄUSEBUSSARD

Da sich bei der ersten Begehung des Geltungsbereichs am 12.09.2018 durch die Strukturen der Gehölze ein Potenzial für einen Niststandort des Mäusebussards ergab, wurde am 29.11.2018 eine weitere Begehung durchgeführt. Bei dieser wurde explizit nach einem Horst (Nest) des Mäusebussards gesucht. Dafür wurde insbesondere die sich im Geltungsbereich befindende Wallhecke abgesucht. Des Weiteren wurden alle direkt an den Geltungsbereich angrenzenden und potenziell geeigneten Gehölzstrukturen abgesucht. Zum Zeitpunkt der zweiten Begehung befanden sich keine Mäusebussard-Horste im Geltungsbereich bzw. in den unmittelbar

angrenzenden und potenziell geeigneten Gehölzstrukturen. Der Mäusebussard kann also als Brutvogel im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

2.4 FLEDERMÄUSE

2.4.1 POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG

Unter Berücksichtigung von Verbreitungskarten (NLWKN 2010) und den Biotopstrukturen ist der Geltungsbereich für verschiedene Fledermausarten wie z. B. den Großen Abendsegler geeignet. Besonders die Wallhecke und die tlw. älteren Gebäude (Stallungen und Remisen) bieten Potenziale für Fledermäuse. In Tab. 3 sind die Fledermausarten dargestellt, welche potenziell mit einem Quartier im Geltungsbereich vertreten sein könnten.

Tab. 3: Potenzielles Fledermaus-Artspektrum mit Quartierpotenzial

Deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL Nds.	FFH-RL
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	3	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	3	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	IV

Rote-Liste-Gefährdungskategorien (Deutschland: MEINIG *et al.* 2009, korrigierte Fassung 2010; Niedersachsen: HECKENROTH 1993; RL D = Deutschland; RL Nds. = Niedersachsen); Gefährdungsstatus: 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten unzureichend, R = extrem selten oder mit geografischer Restriktion, II = Gäste; FFH-RL: Arten des Anhangs IV oder II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt; sie sind streng geschützt i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

2.4.2 FLEDERMÄUSE: POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ

Im Falle von Gehölzbeseitigungen im Geltungsbereich oder im Bereich der Zuwegung zum Geltungsbereich können ggf. potenziell vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermaus-Arten zerstört werden. Altbäume (ab Brusthöhendurchmesser von 30 cm) sind daher jahreszeitenunabhängig vor ihrer Beseitigung auf das Vorhandensein von Fledermaus-Quartieren zu überprüfen (Artenschutzprüfung). Dadurch kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse in möglichen Quartieren getötet werden (Abwendung des **Tötungsverbotes**).

Ein Verstoß gegen das **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist während der Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten. Die Wirkung der eher kleinräumigen und zeitlich beschränkten Baumaßnahmen auf Fledermausquartiere im Nahbereich, wird durch die Tatsache minimiert, dass sich Bauarbeiten (tagsüber) und Aktivitäten der Fledermäuse (Dämmerung bis Sonnenaufgang) tageszeitlich unterscheiden.

Der Verlust etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse (**Schädigungsverbot**) kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (sog. „CEF-Maßnahmen“;

sie dienen dem Funktionserhalt), z. B. die Aufhängung von Fledermaus-Höhlen (Holzbeton-Fledermaushöhlen) in stehen gelassenen Altgehölzen und/oder an Gebäuden im näheren Umfeld des Geltungsbereichs (z. B. Wohnhäuser). Etwaige Maßnahmen müssen im Verlauf der weiteren Planung konkretisiert werden; dazu muss zunächst feststehen, wie viele Höhlenbäume entnommen werden sollen (s. Avifauna). Als Richtgröße wird vorgeschlagen, je Höhlenbaum zwei künstliche Fledermausquartiere (Sommer- und/oder Ganzjahresquartiere, letztere: bei Entnahmen von Bäumen mit BHD > 50 cm) anzubringen. Mögliche Höhlenbäume sind Baum für Baum zu ermitteln und via Ortskontrollen auf vorhandene Fledermäuse zu kontrollieren. Etwaige CEF-Maßnahmen müssen **vor** dem jeweiligen Eingriff erfolgen und später auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Die Beeinträchtigung potenzieller Fledermaus-Jagdbereiche im Luftraum über dem Geltungsbereich ist nicht als erheblich zu werten, da keine anhaltend negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen prognostiziert werden. Bei Planrealisierung (also Bebauung) werden zwar bereichsweise mögliche Jagdgebiete wegfallen, doch entstehen nach Planumsetzung auch neue Jagdbereiche bzw. bejagbare Strukturen auf der Fläche (Gebäude, Freiflächen, Grünstreifen – in/an den Gebäuden ggf. auch Quartiere).

Soweit Gehölzpflanzungen festgesetzt werden, sollten vor allem blütenreiche Bäume und Sträucher gewählt werden, da diese i. d. R. viele Insekten anlocken, die Nahrungstiere für die örtliche Fledermauspopulation sein können.

3 ARTENSCHUTZ: PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In den nachfolgenden Tabellen wird zusammengefasst, inwieweit die o. g. Verbotstatbestände berührt werden und welche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Vorhaben, wie geplant, umgesetzt wird.

Tab. 4: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) – Maßstab: Individuum		
relevante Artengruppen	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Brutvögel	Tötung von Individuen beim Entfernen von Gebüsch und Gehölzen im Zuge der Projektrealisierung	Beseitigung von Gebüsch und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten (also zwischen dem 01. Oktober und 01. März)
Fledermäuse	Tötung von Individuen beim Entfernen von Gehölzen im Zuge der Projektrealisierung	Altbäume ab einem Brusthöhendurchmesser ≥ 30 cm auf Quartiere überprüfen; wenn besetzte Quartiere vorhanden, Tiere umsetzen in Ersatz-Quartiere (künstliche Fledermaushöhlen)

Tab. 5: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Verbot der *erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Maßstab: Lokale Population [*eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert]		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Erheblichkeitsprüfung (Erhaltungszustand der lokalen Population)	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Brutvögel	Keine	Nicht erforderlich
Fledermäuse	Keine; es sind streng geschützte Arten zu erwarten (da alle Fledermausarten streng geschützt sind), doch werden etwaige Baumaßnahmen im Umfeld möglicher Quartiere nicht zum Abwandern der Tiere führen, d. h. keine erheblichen Störungen auslösen. (wegfallende Jagdgebiete werden durch neue Strukturen ersetzt)	Nicht erforderlich (bei Gehölzneupflanzungen ggf. blütenreiche Bäume und Sträucher wählen)

Tab. 6: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) – Maßstab: Individuum [Ein Verstoß liegt für die in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Vorhaben nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird]		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Prüfung, ob die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Brutvögel	Ggf. Zerstörung von Nestern/Höhlen in Gehölzen im Zuge der Projektrealisierung Ökologische Funktion wird weiterhin erfüllt, soweit erforderlichenfalls die CEF-Maßnahmen (s. nächste Spalte) umgesetzt werden	Ggf. Aufhängung von Nisthöhlen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahmen; s. a. Fledermäuse)
Fledermäuse	Ggf. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen (Fledermausquartiere) im Zuge der Projektrealisierung Ökologische Funktion wird weiterhin erfüllt, soweit erforderlichenfalls die CEF-Maßnahmen (s. nächste Spalte) umgesetzt werden	Ggf. CEF-Maßnahmen wie z. B. die Aufhängung von Fledermaus-Höhlen in verbleibenden Altbäumen bzw. an Gebäuden im näheren Umfeld; s. a. Brutvögel

4 FAZIT

Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen einer Bebauung der angedachten Fläche, bei möglichst weitreichendem Erhalt von Gehölzen, keine Hindernisse entgegen.

Im Falle von Gehölzentfernungen dürfen keine Individuen besonders oder streng geschützter Tierarten verletzt oder getötet werden und es dürfen auch nicht ihre Entwicklungsformen entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass ältere Gehölzbestände möglichst unmittelbar vor Abbrucharbeiten bzw. Fällungen auch in der Nicht-Brutzeit/Nicht-Fortpflanzungszeit, also jahreszeitenunabhängig auf dauerhaft oder temporär genutzte Quartiere abgesucht werden müssen (Artenschutzprüfung: Baumkontrollen ggf. mit paralleler Aufhängung von Nist- bzw. Fledermauskästen im Nahbereich des Geltungsbereichs, also sog. CEF-Maßnahmen).

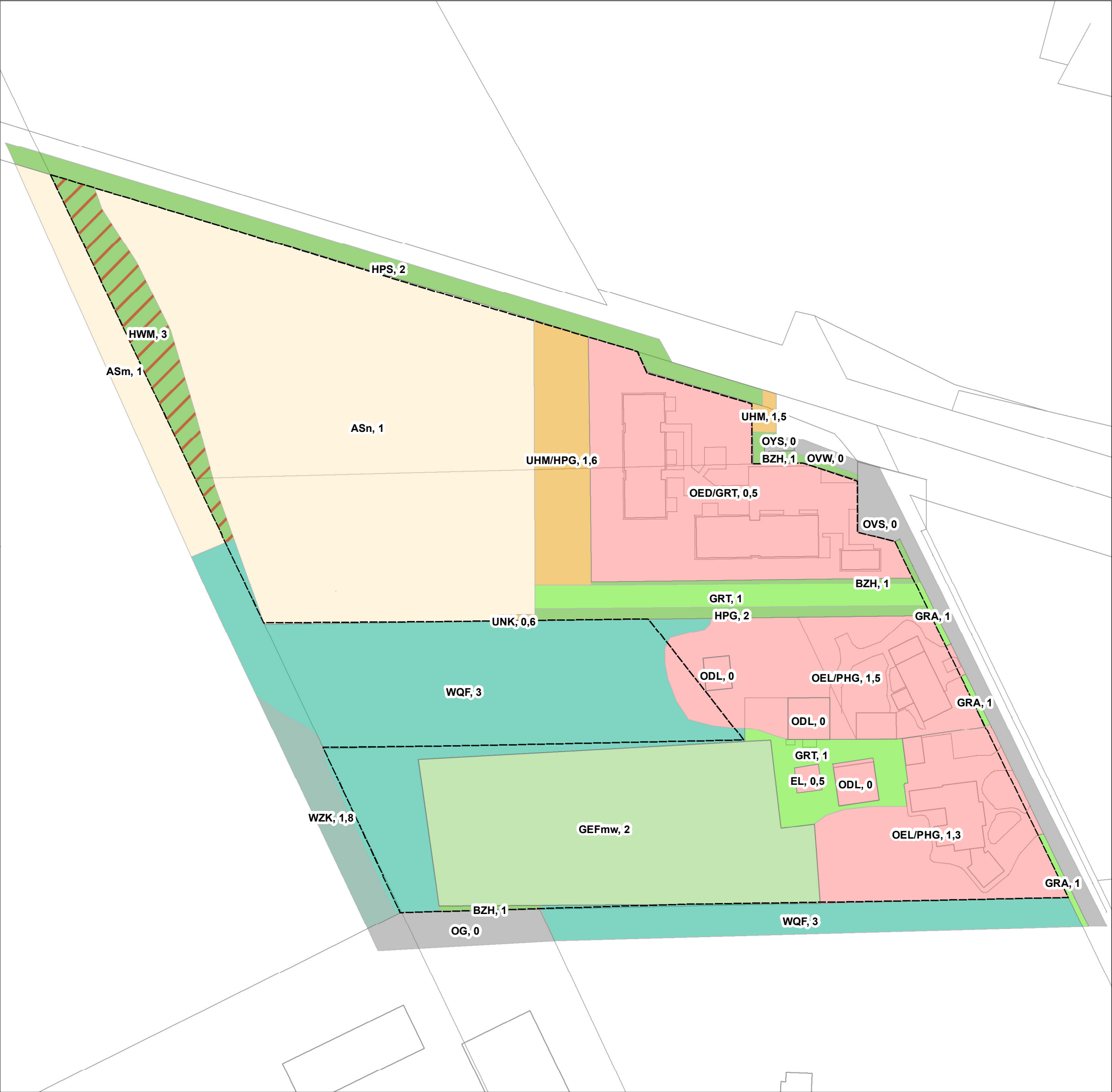
Der Verlust bzw. die Minderung der Attraktivität von Nahrungs- und Jagdgebieten führt nicht zur Funktionslosigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

5 SCHRIFTTUM

- BLANKE, I.** (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- BNATSCHG**– GESETZ ÜBER NATUR UND LANDSCHAFTSPFLEGE vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 2258) mit Wirkung vom 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- DRACHENFELS, O. v.** (2012/2018): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 1: 1-60.
- DRACHENFELS, O. v.** (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. A/4.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE**– EUROPÄISCHE RICHTLINIE ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN(Vogelschutzrichtlinie) RL 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.
- FFH-RICHTLINIE**– EUROPÄISCHE RICHTLINIE ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie) RL 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).
- GARVE, E.** (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 01.03.2004. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK** (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz. 52: 19-67.
- HECKENROTH, H.** (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (1. Fassung, Stand 1.1.1991). Mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 6/1993: 221 – 226.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW** (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 35: 181-260.
- LANDKREIS OSNABRÜCK** (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER** (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Nat.schutz Biol. Vielfalt 70: 115 – 153 (Korrekturfassung: 2010).
- NAGBNATSCHG** – NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104.
- NLWKN** – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.
- NLWKN** – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen.
- THEUNERT, R.** (2008/2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 28: 68-149 [Netz-Aktualisierung: 2015].

ANHANG

Karte: Biotoptypen 2018



Stadt Lohne

Bebauungsplan Nr. 193

"westlich Gingfeld"

Biotoptypenkartierung 2018

Geltungsbereich

nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

geschützter Landschaftsbestandteil

Wälder

WQF, Eichenmischwald feuchter Sandböden

WZK, Kiefernforst

Gebüsch

HPG, Standortgerechte Gehölzpflanzung

HPS, Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand

HWM, Strauch-Baum-Wallhecke

Grünland

GEF, Sonstiges feuchtes Extensivgrünland

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

UHM, Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

UNK, Staudenknöterichgestrüpp

Acker- und Gartenbaubiotope

AS, Sandacker

EL, Landwirtschaftliche Lagerfläche

Grünanlagen

BZH, Zierhecke

GRA, Artenarmer Scherrasen

GRT, Trittrassen

PHG, Hausgarten mit Großbäumen

Gebäude, Verkehrs- und Industrie

ODL, Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft

OED, Verdichtetes Einzel- und Reihenhausegebiet

OEL, Locker bebautes Einzelhausegebiet

OG, Industrie- und Gewerbekomplex

OVS, Straße

OVW, Weg

OYS, Sonstiges Bauwerk

Kürzel

m Mais

mw Mähweide

n Grünbrache

(Abkürzungen nach v. Drachenfels 2016)

Wertfaktoren

(nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016)

0 "wertlose" Bereiche

0,1 - 0,5 unempfindliche Bereiche

0,6 - 1,5 weniger empfindliche Bereiche

1,6 - 2,5 empfindliche Bereiche

2,6 - 3,5 sehr empfindliche Bereiche

3,6 - 5,0 extrem empfindliche Bereiche

Karte 1

Biotoptypen September 2018

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018

Dipl.-Biol. Volker Moritz

- Freischaffender Biologe (BDBiol) -

Feldstr. 32 - 26127 Oldenburg

Tel.: 0441-6640551

www.moritz-umweltplanung.de

Bearbeiter

L. Beyer

Datum

28.09.2018

1:1.000

0

12,5

25

N